

1979	Ausgegeben zu Bonn am 30. März 1979	Nr. 16
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 79	Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Margarinegesetzes 7842-5-1	377
23. 3. 79	Erste Verordnung zur Änderung der Donauschiffahrtspolizeiverordnung 9501-21, 9501-20-1, 9501-20-2	378

**Verordnung
zur Änderung der Bekanntmachung
betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Margarinegesetzes**

Vom 22. März 1979

Auf Grund des § 8 Nr. 1 des Margarinegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1841) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Nummern 3 bis 9 der Bekanntmachung betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Margarinegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Margarinegesetzes vom 28. Mai 1974 (BGBl. I S. 1185) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. März 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Erste Verordnung
zur Änderung der Donauschiffahrtspolizeiverordnung**

Vom 23. März 1979

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 18. März 1970 (BGBl. I S. 297 — Anlageband —) wird wie folgt geändert:

I.

Gemeinsame Bestimmungen für die deutsche und die außerdeutsche Donau

1. § 1.01 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird folgende Begriffsbestimmung angefügt:
„Segelfahrzeug‘: ein Fahrzeug, das nur unter Segel fährt;“.
- b) In Buchstabe e wird das Wort „Verbindung“ durch das Wort „Zusammenstellung“ ersetzt.
- c) In Buchstabe t wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe u angefügt:
„u) ‚Gruppe von Glockenschlägen‘: zwei Glockenschläge.“

2. § 1.02 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. Der Schiffsführer ist für die Befolgung dieser Verordnung auf seinem Fahrzeug verantwortlich. Die Führer von Verbänden und gekuppelten Fahrzeugen sind für die Befolgung der in dieser Verordnung für Verbände und gekuppelte Fahrzeuge enthaltenen Bestimmungen verantwortlich. In einem Verband haben die Schiffsführer der geschleppten oder der geschobenen Fahrzeuge die Anweisungen des Führers des Verbandes zu befolgen. Sie haben jedoch auch ohne solche Anweisungen alle Maßnahmen zu treffen, die für die sichere Führung ihrer Fahrzeuge durch die Umstände geboten sind; das gleiche gilt für die Schiffsführer längsseits gekuppelter Fahrzeuge, die nicht zugleich Führer der Zusammenstellung sind.“

3. § 1.08 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. Längsseits gekuppelte Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb sowie einzelne in einer starren Verbindung geschleppte Fahrzeuge müssen keine Besatzung haben, wenn die Besatzung der übrigen Fahrzeuge der Zusammenstellung oder der starren Verbindung von Fahrzeugen nach Zahl und Eignung ausreicht, die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt zu gewährleisten.“

4. Im § 1.10 werden nach Nummer 3 folgende Nummern 4, 5 und 6 angefügt:

„4. Abweichend von Nummer 1 können die in Nummer 1 Buchstaben a und b bezeichneten Urkunden auf Fahrzeugen ohne Besatzung wie folgt ersetzt werden:

a) die Bordbescheinigung durch eine Aufschrift mit folgenden Angaben:

Name oder Nummer des Fahrzeugs,
 Nummer der Bordbescheinigung,
 Datum des Ablaufs der Gültigkeit der Bordbescheinigung,
 größte Abmessungen des Fahrzeugs (Länge, Breite, Seitenhöhe, Fixpunkthöhe und Tiefgang),
 Angaben über etwaige Beschränkungen für die Fahrt auf bestimmten Strecken der Donau oder für die Art der zu befördernden Güter;

b) der Eichschein durch eine Aufschrift, die einen Auszug aus dem Eichschein, und zwar die Ladetabelle, enthält.

Diese Urkunden können jeweils auch durch eine beglaubigte Fotokopie oder eine beglaubigte Abschrift ersetzt werden, die sich an Bord des Fahrzeugs ohne Besatzung oder des schiebenden Fahrzeugs befinden müssen.

5. Werden Aufschriften oder beglaubigte Fotokopien oder beglaubigte Abschriften verwendet (Nummer 4), müssen die Originale der Urkunden vom Eigentümer oder Ausrüster aufbewahrt werden.

6. Die Aufschriften nach Nummer 4 müssen zur Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit dem Original der Urkunden mit dem Zeichen der zuständigen Behörde versehen sein. Die Aufschriften müssen je nach Bauart der Fahrzeuge ohne Besatzung an geeigneter, leicht und gut sichtbarer Stelle entweder auf einer Tafel oder unmittelbar an der Luken-sülle angebracht und gegen jede mögliche Beschädigung geschützt sein.“

5. § 1.18 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Wenn ein festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug oder ein von einem Fahrzeug verlorener Gegenstand das Fahrwasser ganz oder teilweise sperrt oder zu sperren droht, hat der Schiffsführer oder der Eigentümer oder Ausrüster die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrwasser in kürzester Frist freizumachen.“

6. § 3.01 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bei Anwendung dieses Abschnitts gelten Schubverbände, deren Länge 110 m und deren Breite 12 m nicht überschreiten sowie gekuppelte Fahrzeuge, deren Länge 110 m und deren Breite 23 m nicht überschreiten, als einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb gleicher Abmessungen.“

7. § 3.10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Nachtbezeichnung der Schubverbände in Fahrt (Bilder II.A.1, II.A.3)“.

b) Nummer 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) als hintere Lichter
 drei weiße gewöhnliche Lichter auf dem schiebenden Fahrzeug in einer waagerechten Linie senkrecht zur Längsebene mit einem seitlichen Abstand von etwa 1,25 m und in ausreichender Höhe, damit sie nicht durch eines der anderen Fahrzeuge des Verbandes verdeckt werden können. Diese Lichter müssen im übrigen den Bestimmungen des § 3.08 Nr. 2 Buchstabe c entsprechen.“

8. § 3.11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Nachtbezeichnung gekuppelter Fahrzeuge in Fahrt (Bilder II.A. 1, II.A. 4)“.

b) Die Nummern 2 bis 4 werden durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. Gekuppelte Fahrzeuge, deren Länge 110 m und deren Breite 23 m überschreiten, müssen führen:

a) als Topplichter
 auf jedem Fahrzeug mit Maschinenantrieb das Licht nach § 3.08 Nr. 2 Buchstabe a;

b) als Seitenlichter
 die Lichter nach § 3.08 Nr. 2 Buchstabe b; diese Lichter müssen an der Außenseite der äußeren Fahrzeuge gesetzt werden, und zwar möglichst in gleicher Höhe und mindestens 1 m tiefer als das Topplicht des Fahrzeugs oder der Fahrzeuge mit Maschinenantrieb;

c) als hintere Lichter
 zwei Lichter nach § 3.08 Nr. 2 Buchstabe c; diese Lichter müssen auf dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb in einer waagerechten Linie senkrecht zur Längsebene des Fahrzeugs mit einem seitlichen Abstand von etwa 1,25 m gesetzt werden.

3. Bei Manövern im Hafen genügt es, wenn die Seitenlichter gekuppelter Fahrzeuge auf dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb gesetzt werden, sofern sie durch die Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb nicht verdeckt werden und die Zusammenstellung die Abmessungen nach § 3.01 Nr. 4 nicht überschreitet.“

c) Die Nummer 5 wird Nummer 4.

9. Im § 3.14 Nr. 3 erhält Buchstabe b folgende Fassung:
- „b) das schiebende Fahrzeug muß außer den Lichtern nach § 3.10 Nr. 1 Buchstabe c das blaue Licht nach Nummer 1 führen.“
10. Im § 3.15 Nr. 3 erhält Buchstabe b folgende Fassung:
- „b) das schiebende Fahrzeug muß außer den Lichtern nach § 3.10 Nr. 1 Buchstabe c das rote Licht nach Nummer 1 führen.“
11. § 3.30 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Ein Fahrzeug unter Segel, das gleichzeitig mit einer Antriebsmaschine fährt, muß führen: einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach unten mindestens 3 m über der Ebene der Einsenkungsmarken an der Stelle, an der er am besten sichtbar ist.“
12. § 3.31 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Jedes einzeln fahrende Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb, dessen Schiffskörper über 7 m lang ist, muß führen: eine weiße Flagge mit waagerechtem roten Streifen in der Mitte an einer geeigneten Stelle und so hoch, daß sie von allen Seiten sichtbar ist. Abweichend von § 3.03 Nr. 3 genügt es, wenn die Flagge mindestens 0,60 m hoch und 0,60 m breit ist.“
13. § 6.02 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Tragflügelfahrzeuge unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Abmessungen den Bestimmungen der Nummer 1. Tragflügelfahrzeuge müssen bei der Begegnung den anderen Fahrzeugen die Seite, an der sie vorbeifahren wollen, rechtzeitig wie folgt anzeigen:
- wenn sie den anderen Fahrzeugen den Weg an Backbord freigeben, geben sie kein Zeichen;
- wenn sie den anderen Fahrzeugen den Weg an Steuerbord freigeben, zeigen sie an Steuerbord ein weißes starkes Funkellicht; dieses Licht muß bis zur Beendigung der Vorbeifahrt gezeigt werden.
- Die anderen Fahrzeuge müssen ihren Kurs beibehalten.
- Tragflügelfahrzeuge müssen aneinander an Backbord vorbeifahren; § 6.03 Nr. 3 ist zu beachten.“
14. § 6.04 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Bergfahrer, die Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren lassen, müssen rechtzeitig
- a) bei Tag
nach Steuerbord ein weißes starkes Funkellicht zeigen oder eine hellblaue Flagge oder Tafel schwenken. Diese Zeichen müssen von vorn und möglichst auch von hinten deutlich sichtbar sein;
- b) bei Nacht
an Steuerbord ein weißes helles Funkellicht zeigen. Dieses Licht muß von vorn und möglichst auch von hinten sichtbar sein.
- Diese Zeichen müssen bis zur Beendigung der Vorbeifahrt gezeigt werden.“
15. § 6.16 erhält folgende Fassung:
- „§ 6.16
Verhalten im Bereich von Hafeneinfahrten und -ausfahrten und Nebenwasserstraßen
1. Fahrzeuge dürfen in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße nur einfahren oder aus ihnen ausfahren, nachdem sie sich vergewissert haben, daß diese Manöver ausgeführt werden können, ohne daß eine Gefahr entsteht und ohne daß andere Fahrzeuge unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit ändern müssen. Wasserstraßen, die als Nebenwasserstraßen zu betrachten sind, können durch die Schifffahrtszeichen E.9 und E.10 (Anlage 7) gekennzeichnet sein.
2. Fahrzeuge, die aus einem Hafen oder einer Nebenwasserstraße ausfahren wollen, müssen, wenn das beabsichtigte Manöver andere Fahrzeuge dazu zwingt oder zwingen kann, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern, ihre Absicht rechtzeitig wie folgt ankündigen:
- a) durch ‚drei lange Töne, einen kurzen Ton‘, wenn sie nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Steuerbord richten wollen,
- b) durch ‚drei lange Töne, zwei kurze Töne‘, wenn sie nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Backbord richten wollen,
- c) durch ‚drei lange Töne‘, wenn sie nach der Ausfahrt ihren Kurs nicht ändern wollen.
- Die anderen Fahrzeuge müssen daraufhin, soweit notwendig, ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit ändern.
3. Wenn in der Nähe der Ausfahrt aus einem Hafen oder einer Nebenwasserstraße das Schifffahrtszeichen B.9 (Anlage 7) angebracht ist, so ist es den Fahrzeugen untersagt, in die Hauptwasserstraße einzufahren oder sie zu überqueren, falls dieses Manöver die Fahrzeuge, die sich auf ihr befinden, dazu zwingen würde, ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit zu ändern.
4. Die zuständige Behörde kann die Ein- und Ausfahrt durch die in den Nummern 5 und 6 beschriebenen Schifffahrtszeichen regeln, wenn es die örtlichen Verhältnisse oder die Verkehrsdichte erfordern. Sind diese Schifffahrtszeichen außer Betrieb, regelt sich das Verhalten der Fahrzeuge nach den Bestimmungen der Nummern 1, 2 und 3.
5. Auf den Schifffahrtszeichen, die an der Hauptwasserstraße aufgestellt sind und die Einfahrt

der Fahrzeuge regeln, zeigt ein nach rechts oder links weisender weißer Lichtpfeil die Richtung der Einfahrt an. Diese Schifffahrtszeichen sind von den Fahrzeugen zu beachten, die einfahren wollen, nicht jedoch von den Fahrzeugen, die auf der Hauptwasserstraße weiterfahren wollen.

Die Einfahrt der Fahrzeuge von der Hauptwasserstraße kann bei Tag und bei Nacht wie folgt geregelt sein:

- a) die Einfahrt: durch das Schifffahrtszeichen G.1 (Anlage 7), das an der Einfahrt aufgestellt ist;
- b) die Annäherung an eine Einfahrt: durch das Schifffahrtszeichen G.2 (Anlage 7), das in einer angemessenen Entfernung vor der Einfahrt aufgestellt ist.

6. Auf den Schifffahrtszeichen, die die Ausfahrt der Fahrzeuge in die Hauptwasserstraße regeln, zeigt ein nach oben weisender weißer Lichtpfeil die Ausfahrt an.

Die Ausfahrt der Fahrzeuge in die Hauptwasserstraße kann bei Tag und bei Nacht wie folgt geregelt sein:

- a) die Ausfahrt: durch das Schifffahrtszeichen G.3 (Anlage 7), das an der Ausfahrt aufgestellt ist;
- b) die Annäherung an eine Ausfahrt: durch das Schifffahrtszeichen G.4 (Anlage 7), das in einer angemessenen Entfernung vor der Ausfahrt aufgestellt ist.
- c) Die Erlaubnis zur Ausfahrt in die Hauptwasserstraße wird durch das Schifffahrtszeichen G.3.c (Anlage 7) nur erteilt, wenn die Hauptwasserstraße im Bereich der Ausfahrt frei ist. Wenn die Ausfahrt wegen der Verkehrsdichte auf der Hauptwasserstraße anders nicht zu ermöglichen ist, kann der Schiffsverkehr auf der Hauptwasserstraße durch die Schifffahrtszeichen A.1 und E.1 oder E.14 (Anlage 7) geregelt werden."

16. § 6.18 Nr. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Das Verbot der Nummer 1 gilt weder für kleine Bewegungen auf Liegestellen noch für Manöver; es gilt jedoch für derartige Bewegungen und Manöver auf Strecken, die nach § 7.06 Nummer 1 durch das Schifffahrtszeichen A.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.

3. Das Verbot gilt ferner nicht auf Strecken, die nach § 7.02 Nummer 2 durch das Schifffahrtszeichen E.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.“

17. Im § 6.28 Nr. 5 erhält Buchstabe e folgende Fassung:

„e) ist es verboten, Wasser auf die Schleusenplattformen zu schütten oder ausfließen zu

lassen und die Schleusenwände zu verunreinigen.“

18. Im § 6.28 Nr. 5 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f angefügt:

„f) ist es verboten, andere als die von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Schallzeichen zu geben.“

19. § 6.30 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei beschränkten Sichtverhältnissen (Nebel, Schneetreiben, Regenschauer usw.) müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht entsprechend herabsetzen. Es ist ein Ausguck auf dem Vorschiff aufzustellen, bei Verbänden jedoch nur auf dem ersten Fahrzeug. Dieser muß sich entweder in Sicht- oder Hörweite des Schiffs- oder Verbandführers befinden oder durch Gegensprechanlage mit ihm verbunden sein. Die Fahrzeuge müssen erforderlichenfalls die bei Nacht vorgeschriebenen Lichter setzen.“

20. § 6.31 erhält folgende Fassung:

„Bei beschränkten Sichtverhältnissen muß jedes einzeln fahrende Fahrzeug als Nebelzeichen ‚einen langen Ton‘ und jedes Fahrzeug, auf dem sich der Führer eines Verbandes oder gekuppelten Fahrzeugs befindet, ‚zwei lange Töne‘ geben; die Schallzeichen sind in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen. Für Radar-Talfahrer tritt an die Stelle dieser Bestimmungen § 6.33 Nr. 5.“

21. § 6.32 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Fahrzeuge, die im Fahrwasser oder in dessen Nähe außerhalb der Häfen oder der durch die zuständigen Behörden bestimmten Liegestellen stilliegen, müssen bei beschränkten Sichtverhältnissen, sobald und solange sie das in § 6.31 vorgeschriebene Schallzeichen eines herankommenden Fahrzeugs vernehmen, folgende Schallzeichen geben:

- a) wenn sie auf der talwärts gesehen linken Seite des Fahrwassers liegen, eine Gruppe von Glockenschlägen;
- b) wenn sie auf der talwärts gesehen rechten Seite des Fahrwassers liegen, zwei Gruppen von Glockenschlägen;
- c) wenn ihre Lage unbestimmt ist, drei Gruppen von Glockenschlägen.“

22. § 6.33 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Darüber hinaus muß jeder bei beschränkten Sichtverhältnissen mit Radar fahrende Talfahrer — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge —, sobald er auf dem Radarschirm Fahrzeuge bemerkt, deren Standort oder Kurs eine Gefahrenlage verursachen kann, oder wenn er sich einer Strecke nähert, in

der sich auf dem Radarschirm noch nicht wahrzunehmende Fahrzeuge befinden können,

a) an Stelle des in § 6.31 vorgeschriebenen Schallzeichens dreimal hintereinander drei ohne Unterbrechung aufeinanderfolgende Töne von verschiedener Höhe und mit einer Dauer von insgesamt zwei Sekunden geben. Die Schwingungszahl der Töne muß zwischen 165 und 297 Hertz liegen. Zwischen dem höchsten und dem tiefsten Ton muß ein Intervall von zwei ganzen Tönen bestehen. Jede Folge der drei Töne muß mit dem tiefsten Ton beginnen und mit dem höchsten Ton enden. Dieses Schallzeichen von dreimal drei Tönen ist so oft wie notwendig zu wiederholen;

b) seine Geschwindigkeit vermindern und, falls notwendig, Bug zu Tal anhalten oder aufdrehen.

Bergfahrer müssen unter den gleichen Verhältnissen die in § 6.31 vorgeschriebenen Schallzeichen geben."

23. Kapitel 7 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 7

Regeln für das Stilliegen

§ 7.01

Liegestellen, Ankerstellen und Stellen zum Festmachen

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung müssen Fahrzeuge ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten; sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern.
2. Unbeschadet der im Einzelfall von der zuständigen Behörde erteilten Auflagen muß der Liegeplatz für eine schwimmende Anlage so gewählt werden, daß das Fahrwasser für die Schifffahrt frei bleibt.
3. Stillliegende Fahrzeuge sowie schwimmende Anlagen müssen genügend sicher verankert oder festgemacht werden, wobei die Strömung sowie der Wellenschlag und die Sogwirkung vorbeifahrender Fahrzeuge zu berücksichtigen sind; sie müssen den Wasserstandsschwankungen zu folgen vermögen.
4. Die Liegestellen können je nach ihrer Zweckbestimmung allgemeine oder besondere Liegestellen sein (§§ 7.02 und 7.03).

§ 7.02

Allgemeine Liegestellen

1. Allgemeine Liegestellen sind für alle Fahrzeugarten bestimmt, gleichgültig, ob eine Besatzung an Bord ist oder nicht, und welche Art von Gütern befördert wird.

2. Die allgemeinen Liegestellen sind je nach der Art des Stilliegens (Ankern oder Festmachen) am jeweiligen Ufer durch die Hinweiszeichen E.5, E.6 und E.7 (Anlage 7) gekennzeichnet.

§ 7.03

Besondere Liegestellen

1. Besondere Liegestellen sind für bestimmte Fahrzeugarten vorgesehen je nach dem, ob eine Besatzung an Bord ist oder nicht und welche Art von Gütern befördert wird.
2. Fahrzeuge, die eine besondere Liegestelle benutzen wollen, dürfen nur auf den Liegestellen stilliegen, die durch die Schifffahrtzeichen F.1 bis F.9 (Anlage 7) am jeweiligen Ufer gekennzeichnet sind.

§ 7.04

Angabe der Breite von Liegestellen

1. Die größte Breite der Liegestellen in Metern ist auf dem Schifffahrtzeichen E.5. a (Anlage 7) in arabischen Zahlen angegeben. Die Breite bemißt sich von dem Schifffahrtzeichen oder der Grenze der daneben liegenden Zone.
2. Die Höchstzahl der Fahrzeuge, die auf einer Liegestelle nebeneinander liegen dürfen, ist auf dem Schifffahrtzeichen E.5. b (Anlage 7) in römischen Zahlen angegeben.
3. Die Breite der Fläche in Metern, auf der das Stilliegen von Fahrzeugen verboten ist, ist auf dem Schifffahrtzeichen A. 5. a (Anlage 7) in arabischen Zahlen angegeben. Die Breite bemißt sich von dem Schifffahrtzeichen oder der Grenze der daneben liegenden Zone.
4. Die Schifffahrtzeichen E.5. a, E.5. b und A.5. a (Anlage 7) können auch gemeinsam verwendet werden, um die Breite der nebeneinander liegenden Zonen anzugeben. Die Schifffahrtzeichen werden untereinander angebracht. Das obere Schifffahrtzeichen bezieht sich auf die an das Ufer angrenzende Zone; die anderen Schifffahrtzeichen sind in der Reihenfolge der nachfolgenden Zonen angebracht. Die Breite der durch Schifffahrtzeichen E.5. a und A.5. a (Anlage 7) gekennzeichneten Zonen bemißt sich für die an das Ufer angrenzende Zone jeweils von dem Schifffahrtzeichen, für die folgenden Zonen jeweils von der Grenze der daneben liegenden Zone.

§ 7.05

Zusätzliche Kennzeichnung von Liegestellen durch schwimmende Schifffahrtzeichen

Eine Liegestelle kann zusätzlich durch schwimmende Schifffahrtzeichen wie folgt gekennzeichnet sein:

- an der rechten Seite des Fahrwassers durch Leuchttonnen A.5. a (Anlage 8);
- an der linken Seite des Fahrwassers durch Leuchttonnen A.5. b (Anlage 8).

Die schwimmenden Schifffahrtzeichen trennen dann das Fahrwasser von den Liegestellen.

§ 7.06

Liegeverbot (Anker- und Festmacheverbot)

1. Das Ankern oder das Festmachen am Ufer ist auf den Strecken, die durch die Verbotsszeichen A.5, A.6 und A.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, auf der Seite der Wasserstraße verboten, auf der das Verbotsszeichen steht.
2. Auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Liegeverbot besteht, ist das Stilliegen nur auf Strecken, die durch die Schifffahrtszeichen E.5, E.6 und E.7 oder F.1 bis F.9 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße erlaubt, auf der das Schifffahrtszeichen steht.
3. Auf den anderen Abschnitten der Wasserstraße ist das Stilliegen verboten:
 - a) in Fahrwasserengen im Sinne des § 6.07 sowie auf Strecken, die durch das Stilliegen zu Fahrwasserengen werden würden, und in der Nähe solcher Strecken;
 - b) an den Mündungen schiffbarer Nebenflüsse und Nebenarme sowie an Hafeneinfahrten und vor der Abzweigung von Kanälen;
 - c) an der Fahrlinie von Fähren;
 - d) im Kurs, den Fahrzeuge beim Anlegen an Landebrücken und beim Abfahren benutzen, sofern die Landebrücke mit dem Schifffahrtszeichen A.5 (Anlage 7) gekennzeichnet ist;
 - e) unter Brücken und Hochspannungsleitungen, sofern die zuständige Behörde nicht Ausnahmen zuläßt;
 - f) auf Wendestellen, die durch das Schifffahrtszeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, sofern die zuständige Behörde das Stilliegen gestattet;
 - g) in der Nähe von Uferböschungen, die zum Treideln mittels mechanischer Zugvorrichtungen bestimmt sind.

§ 7.07

Wache

1. An Bord von Fahrzeugen, die im Fahrwasser stilliegen, muß ständig eine einsatzfähige Wache vorhanden sein.
2. Fahrzeuge, die außerhalb des Fahrwassers stilliegen, brauchen eine Wache jedoch nur dann, wenn es die örtlichen Umstände erfordern oder die zuständige Behörde es vorschreibt. Ein Fahrzeug gilt als außerhalb des Fahrwassers stilliegend, wenn es auf einer dafür bestimmten oder geeigneten Liegestelle vor Anker liegt oder am Ufer festgemacht ist."

II.

Sonderbestimmungen für die deutsche Donau

1. Im § 9.01 werden die Worte „Lade- oder Löschplätze“ durch das Wort „Umschlagstellen“ ersetzt.

2. § 9.04 Nr. 2 wird gestrichen; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
3. Im § 9.06 Buchstabe a wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
4. Im § 9.07 Nr. 1 und 2 werden die Worte „km/Std“ durch die Worte „km/h“ ersetzt.
5. Im § 9.09 Buchstabe a wird das Wort „Längswerk“ durch die Worte „Parallelwerk oder Leitdamm“ ersetzt.
6. Im § 9.10 Buchstabe a werden die Worte „§ 9.08 Buchstaben a, b und d“ durch die Worte „§ 9.09 Buchstaben a, b und d“ ersetzt.
7. § 9.11 erhält folgende Überschrift:
„Nacht- und Tagbezeichnung der Kleinfahrzeuge (§§ 3.27, 3.31, 3.41)“.
8. § 10.01 erhält folgende Fassung:

„§ 10.01

Zusammenstellung der Fahrzeuge in der Talfahrt

1. Talfahrer dürfen

- a) oberhalb der Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2 414,7 bis km 2 411,6) eine Gesamtlänge von 55 m und eine Gesamtbreite von 11,40 m nicht überschreiten;
- b) zwischen der Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2 411,6) und Lazarettspitze in Regensburg (km 2 377,7) als Einzelfahrzeuge und Schubverbände eine Gesamtlänge von 110 m und eine Gesamtbreite von 11,40 m nicht überschreiten; als Schleppverbände nur aus einem schleppenden Fahrzeug, das nicht länger als 50 m sein darf, und nur einer Reihe von Fahrzeugen im Anhang bestehen; die Fahrzeuge dürfen eine Gesamtbreite von 11,40 m nicht überschreiten;
- c) zwischen Lazarettspitze in Regensburg (km 2 377,7) und der unteren Grenze des Schleusenbereichs der Staustufe Jochenstein (km 2 201,8) sowie im Donausüdarml in Regensburg zwischen der Eisernen Brücke (km 2 379,3) und der Lazarettspitze (km 2 377,7) ein Fahrzeug längsseits gekuppelt und im Anhang eine Reihe von längsseits gekuppelten Fahrzeugen führen; die Fahrzeuge dürfen zwischen der Eisernen Brücke und der Hafeneinfahrt Westhafen in Regensburg (km 2 376,3) eine Gesamtbreite von 22,00 m zwischen der Hafeneinfahrt Westhafen und der unteren Grenze des Schleusenbereichs der Staustufe Jochenstein eine Gesamtbreite von 30,00 m nicht überschreiten.

2. Talfahrer dürfen, unbeschadet von Nummer 1, in den Stauhaltungen
- a) zwischen der Straßenbrücke Vilshofen (km 2 249,2) und dem oberen Schleusenvorhafen der Staustufe Kachlet (km 2 231,2) sowie zwischen der Innmündung (km 2 225,3) und dem oberen Schleusenvorhafen der Staustufe Jochenstein (km 2 203,9) auch 2 Fahrzeuge längsseits gekuppelt und im Anhang 2 Reihen von längsseits gekuppelten Fahrzeugen führen; die Fahrzeuge dürfen eine Gesamtbreite von 30,00 m nicht überschreiten;
 - b) zwischen der unteren Grenze des Schleusenbereichs Kachlet (km 2 229,3) und der Innmündung (km 2 225,3) auch 2 Fahrzeuge längsseits gekuppelt führen, sofern keine Fahrzeuge im Anhang geführt werden; die Fahrzeuge dürfen eine Gesamtbreite von 30,00 m nicht überschreiten.
3. Bei einem Wasserstand von weniger als 125 cm am Pegel Regensburg-Schwabelweis dürfen abweichend von Nummer 1 Buchstabe c zwischen der Hafeneinfahrt Westhafen in Regensburg und der Wendestelle Sand (km 2 312,4) die Fahrzeuge eine Gesamtbreite von 22,00 m nicht überschreiten.
4. Talfahrende Schubverbände dürfen
- a) zwischen Regensburg (km 2 379,3) und Vilshofen (km 2 249,0) höchstens 110 m lang und 12,00 m breit sein;
 - b) bei Wasserständen von 300 cm und mehr am Pegel Hofkirchen zwischen Sand (km 2 312,6) und Vilshofen (km 2 249,0), unbeschadet von Buchstabe a, höchstens 110 m lang und 23,00 m breit sein, zwischen Vilshofen (km 2 249,0) und Jochenstein (km 2 201,8) höchstens 135 m lang und 23,00 m breit sein.
5. Die zuständige Behörde kann von den Nummern 1 bis 4 Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt hierdurch nicht gefährdet werden.
6. Die Nummern 1 bis 4 gelten nicht für Kleinfahrzeuge."

9. § 10.02 erhält folgende Fassung:

„§ 10.02

Zusammenstellung der Fahrzeuge in der Bergfahrt

1. Bergfahrer dürfen

- a) zwischen der unteren Grenze des Schleusenbereichs der Staustufe Jochenstein (km 2 201,8) und der Eisernen Brücke in Regensburg (km 2 379,3)
 - aa) zwei Fahrzeuge längsseits gekuppelt und im Anhang ein Fahrzeug führen;

die Gesamtbreite darf 20,00 m nicht überschreiten;

- bb) sofern keine Fahrzeuge längsseits gekuppelt geführt werden, im Anhang höchstens fünf Reihen von längsseits gekuppelten Fahrzeugen mit einer Gesamtbreite bis zu 12,00 m führen;

- b) zwischen Lazarettspitze in Regensburg (km 2 377,7) und der Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2 411,6) als Einzelfahrzeuge, Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge eine Gesamtlänge von 110 m und eine Gesamtbreite von 11,40 m nicht überschreiten;

als Schleppverbände aus einem schleppten Fahrzeug, das nicht länger als 50 m sein darf, und nur einer Reihe von Fahrzeugen im Anhang bestehen; die Fahrzeuge dürfen eine Gesamtbreite von 11,40 m nicht überschreiten;

- c) oberhalb der Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2 414,7 bis km 2 411,6) eine Gesamtlänge von 55 m und eine Gesamtbreite von 11,40 m nicht überschreiten.

2. Bergfahrer dürfen, unbeschadet von Nummer 1, in den Stauhaltungen — zwischen dem oberen Schleusenvorhafen der Staustufe Jochenstein (km 2 203,9) und der unteren Grenze des Schleusenbereichs Kachlet (km 2 229,3) sowie zwischen dem oberen Schleusenvorhafen der Staustufe Kachlet (km 2 231,2) und der Straßenbrücke Vilshofen (km 2 249,2) — auch

- a) zwei Fahrzeuge längsseits gekuppelt führen, wobei die Gesamtbreite 30,00 m nicht überschreiten darf, und im Anhang höchstens zwei Reihen von längsseits gekuppelten Fahrzeugen mit einer Gesamtbreite bis zu 20,00 m führen;

- b) sofern keine Fahrzeuge längsseits gekuppelt geführt werden, im Anhang höchstens drei Reihen von längsseits gekuppelten Fahrzeugen mit einer Gesamtbreite bis zu 30,00 m oder vier Reihen mit einer Gesamtbreite bis zu 20,00 m führen.

3. Bei einem Wasserstand von mehr als 220 cm am Pegel Regensburg-Schwabelweis dürfen Bergfahrer auf der Strecke zwischen der Straßenbrücke Vilshofen und der Eisernen Brücke in Regensburg, unbeschadet von Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, auch im Anhang nicht mehr als vier Reihen von längsseits gekuppelten Fahrzeugen mit einer Gesamtbreite bis zu 20,00 m führen.

4. Bergfahrende Schubverbände dürfen

- a) zwischen Jochenstein (km 2 201,8) und Vilshofen (km 2 249,0) höchstens 185 m lang und 23,00 m breit sein;

- b) zwischen Vilshofen (km 2 249,0) und Regensburg (km 2 379,3) höchstens 110 m lang und 12,00 m breit sein;

- c) bei Wasserständen von 300 cm und mehr am Pegel Hofkirchen zwischen Vilshofen (km 2 249,0) und Sand (km 2 312,4), unbeschadet von Buchstabe b, höchstens 110 m lang und 23,00 m breit sein;
- d) bei Wasserständen von 350 cm und mehr am Pegel Hofkirchen zwischen Vilshofen (km 2 249,0) und Sand (km 2 312,6), unbeschadet von Buchstabe b, höchstens 165 m lang und 23,00 m breit sein.
5. Abweichend von den Nummern 1 und 2 ist es gestattet, zwischen dem oberen Schleusenvorhafen der Staustufe Jochenstein (km 2 203,9) und der Eisenbahnbrücke Kräutelstein (km 2 223,3) sowie zwischen dem oberen Schleusenvorhafen der Staustufe Kachlet (km 2 231,2) und der Straßenbrücke Vilshofen (km 2 249,2) die im Anhang in einer Reihegeführten Fahrzeuge nicht zusammenzukuppeln.
6. Die zuständige Behörde kann von den Nummern 1 bis 4 Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt hierdurch nicht gefährdet werden.
7. Die Nummern 1 bis 4 gelten nicht für Kleinfahrzeuge."
10. Im § 11.01 Nr. 1 werden das Wort „höchsten“ durch das groß geschriebene Wort „Höchsten“ und die Worte „Pegel Abbach“ durch die Worte „Pegel Oberndorf“ ersetzt.
11. § 12.01 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Beistriche nach den Kilometerangaben gestrichen.
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„Für den Schutzhafen Regensburg-Kreuzhof (km 2 373,0 rechtes Ufer) gilt die Verordnung der Wasser- und Schifffahrsdirektion Süd über die Benutzung der Häfen und Umschlagstellen in Regensburg und Barbing.“
12. Im § 12.12 wird das Wort „Eisstand“ jeweils durch das Wort „Eis“ ersetzt.
13. § 13.01 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „und die Wasserflächen hinter Leitwerken“ durch die Worte „(Wasserflächen hinter Parallelwerken oder Leitdämmen)“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Liegeplätzen“ durch „Liegestellen“ ersetzt.
14. Nach § 13.02 wird folgender § 13.03 eingefügt:

„§ 13.03

Sonstige Fahrtbeschränkungen

Unbeschadet der Vorschriften der §§ 1.04, 1.06 und 6.20 dürfen Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb auf Strecken mit starkem Schiffsverkehr,

vor Badeufern und Zeltplätzen sowie in der Nähe von erkennbar ausgelegten Angel- und anderen Fischereifanggeräten nur mit einer solchen Geschwindigkeit fahren, daß ihre Steuerfähigkeit gewahrt bleibt. Jedes behindernde oder belästigende Umherfahren zwischen anderen Fahrzeugen oder in der Nähe von Fischereifanggeräten ist verboten. Beim Vorbeifahren an Personen muß der Abstand so groß sein, daß sie durch Wellenschlag oder Sogwirkung nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden."

15. Kapitel 15 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 15

Besondere Fahr- und Liegebestimmungen für einzelne Abschnitte der deutschen Donau

Abschnitt I

Befahren des Wehrrames Bad Abbach

§ 15.01

Verkehrsbeschränkungen

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen den Wehrram Bad Abbach (oberhalb km 2 397,5) nicht befahren. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, von denen aus der Fischfang ausgeübt wird, sowie für Fahrgastschiffe.

Abschnitt II

Fahrt auf der Strecke zwischen dem Eisernen Steg und der Eisernen Brücke in Regensburg

§ 15.02

Begegnen, Überholen, Stilliegen

1. Das Begegnen und Überholen von Fahrzeugen zwischen dem Eisernen Steg (km 2 380,1) und der Eisernen Brücke (km 2 379,3) in Regensburg ist verboten.
2. Kommt einem in die Strecke einfahrenden Talfahrer ein Bergfahrer entgegen, so hat der Talfahrer an der Wendestelle bei km 2 380,0 zu wenden und die Vorbeifahrt des Bergfahrers abzuwarten.
3. Kommt einem in die Strecke einfahrenden Bergfahrer ein Talfahrer entgegen, der die Wendestelle bei km 2 380,0 bereits durchfahren hat, so hat der Bergfahrer die Vorbeifahrt des Talfahrers unterhalb der Eisernen Brücke abzuwarten.
4. Vor und während der Fahrt auf der Strecke haben die Fahrzeuge an folgenden Stellen einen langen Ton abzugeben:
 - a) Talfahrer oberhalb des Eisernen Steges und auf halber Strecke zwischen dem Eisernen Steg und der Steinernen Brücke (km 2 379,6),
 - b) Bergfahrer unterhalb der Eisernen Brücke und auf Höhe des Gareishaufens (km 2 379,5).

5. Am rechten Ufer zwischen
 - a) dem Eisernen Steg und km 2 379,97 (oberste Ufermauertreppe) ist das Stilliegen nur im Falle der Nummer 2 gestattet;
 - b) km 2 379,97 und km 2 379,77 (10 m unterhalb der untersten Ufermauertreppe) ist das Nebeneinanderliegen verboten;
 - c) km 2 379,77 und der Eisernen Brücke ist das Stilliegen verboten.
6. Die Nummern 1 bis 4 gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

Abschnitt III

Fahrt durch die Eisenbahnbrücke
Regensburg-Schwabelweis

§ 15.03

Lavierende Fahrzeuge (§ 6.19 Nr. 2)

Fahrzeuge, die sich Bug zu Berg mit im Vorwärtsgang laufender Maschine durch die Eisenbahnbrücke Regensburg-Schwabelweis (km 2 376,8) zu Tal bewegen (lavieren), haben Talfahrern die Durchfahrt durch die bezeichnete Brückenöffnung freizugeben.

Abschnitt IV

Fahrt durch die Straubinger Enge

§ 15.04

Allgemeines

1. Zur Vermeidung von Begegnungen auf der Strecke zwischen km 2 323,8 und km 2 321,0 wird der Verkehr in der Straubinger Enge (km 2 330,3 bis km 2 321,0) geregelt durch
 - a) einen Wahrschauposten bei km 2 330,23 linkes Ufer (Wahrschauposten Kößnach),
 - b) eine Signalstation unterhalb der Straßenbrücke Straubing bei km 2 321,07 rechtes Ufer (Signalstation Straubing).
2. Unbeschadet der §§ 15.05 bis 15.10 haben die Schiffsführer die Anweisungen zu befolgen, die ihnen von dem Wahrschauposten Kößnach und der Signalstation Straubing erteilt werden.

§ 15.05

Talfahrt

1. Talfahrern ist das Durchfahren der Straubinger Enge nur gestattet in der Zeit von einer halben Stunde nach Dienstbeginn des Wahrschaupostens Kößnach und der Signalstation Straubing bis zum Dienstende.
2. Talfahrer, die in die Straubinger Enge einfahren wollen, müssen dies dem Wahrschauposten Kößnach durch Abgabe je eines langen Tons bei den Zeichen B.7 (Anlage 7) bei km 2 332,0 und km 2 331,0 anzeigen.
3. Talfahrer dürfen in die Strecke unterhalb km 2 323,8 erst einfahren, wenn sie den Bergfahrern begegnet sind, deren Anzahl der Wahr-

schauposten Kößnach auf einer Anzeigetafel mit schwarzen Zahlen auf weißem Grund anzeigt.

4. Talfahrer müssen bei der Fahrt durch die Straubinger Enge untereinander einen Abstand von mindestens 500 m halten. § 15.09 Nr. 3 bleibt unberührt. Befinden sich auf der Strecke Bergfahrer, so haben Talfahrer auf dem Abschnitt zwischen dem Wahrschauposten Kößnach und km 2 323,8 nach jedem zurückgelegten Kilometer einen langen Ton abzugeben.

§ 15.06

Bergfahrt

1. Die Durchfahrt durch die Straubinger Enge zu Berg wird durch Signallichter der Signalstation Straubing geregelt. Diese bedeuten:
 - a) zwei rote Lichter nebeneinander:
keine Durchfahrt, Zeichen A.1 (Anlage 7);
 - b) ein rotes Licht:
keine Durchfahrt (Freigabe ist zu erwarten, Zeichen A.1 (Anlage 7);
 - c) zwei grüne Lichter nebeneinander:
Durchfahrt frei, Zeichen E.1 (Anlage 7).
2. Werden ein oder zwei rote Lichter nebeneinander gezeigt, haben die Bergfahrer bei dem Zeichen B.7 (Anlage 7) bei km 2 320,0 einen langen Ton abzugeben und die Freigabe der Durchfahrt an der Liegestelle (km 2 320,3 bis km 2 320,8 linkes Ufer) abzuwarten. Das Vorücken über das Haltezeichen B.5 (Anlage 7) bei km 2 320,8, linkes Ufer, ist verboten.
3. Zusätzlich zu den Signallichtern nach Nummer 1 Buchstaben a und b zeigt die Signalstation auf einer Anzeigetrommel mit schwarzen Zahlen auf weißem Grund an, wieviel Talfahrer sich in der Straubinger Enge befinden.
4. Ist die Signalanlage gestört, werden folgende Zeichen gezeigt:
 - a) wenn die Durchfahrt zu Berg gesperrt ist: eine rechteckige rote Tafel mit einem waagrechten weißen Mittelstreifen, Zeichen A.1 (Anlage 7);
 - b) wenn die Durchfahrt frei ist: eine rechteckige grüne Tafel mit einem senkrechten weißen Mittelstreifen, Zeichen E.1 (Anlage 7).

§ 15.07

Anhalten

1. Das Anhalten in der Straubinger Enge ist nur aus zwingenden Gründen und nicht länger als nach den Umständen unvermeidbar gestattet.
2. Fahrzeuge, die in der Straubinger Enge anhalten müssen, haben dies dem Wahrschauposten Kößnach oder der Signalstation Straubing sofort zu melden. Ist die Meldung wegen Dienstschlusses nicht möglich, ist sie unverzüglich bei Dienstbeginn nachzuholen, es sei

denn, das Fahrzeug hat die Straubinger Enge bis dahin wieder verlassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Bergfahrer, die oberhalb von km 2323,8 wegen der Witterung anhalten müssen. Diese Fahrzeuge müssen bei der Weiterfahrt auf der Strecke bis zum Wahrschauposten Köbnach alle fünf Minuten einen langen Ton abgeben.

3. Während des Anhaltens in der Straubinger Enge ist die Meldung nach Nummer 2 täglich bei Dienstbeginn zu wiederholen.
4. Nach einem Anhalten in der Straubinger Enge darf die Weiterfahrt während der Dienstzeit nur mit vorheriger Erlaubnis des Wahrschaupostens Köbnach oder der Signalstation Straubing angetreten werden. Dies gilt nicht für Bergfahrer im Falle von Nummer 2 Satz 3.
5. § 15.08 bleibt unberührt.

§ 15.06

Anhalten von Talfahrern an der Notwendestelle Oberau

1. Talfahrer, die unter den Voraussetzungen des § 15.07 Nummer 1 an der Notwendestelle Oberau anhalten wollen, haben dies bei der Vorbeifahrt am Wahrschauposten Köbnach anzuzeigen
 - a) bei Tag:
durch Schwenken einer weißen Flagge,
 - b) bei Nacht:
durch Schwenken eines weißen Lichtes.

Dabei ist dem Wahrschauposten die voraussichtliche Abfahrtszeit von der Notwendestelle zuzurufen.
2. Hat der Wahrschauposten verstanden, antwortet er mit den Zeichen nach Nummer 1. Andernfalls hat ihm der Talfahrer sofort nach Anhalten am Notwendeplatz die Mitteilung nach Nummer 1 zu machen.
Änderungen der Abfahrtszeit sind dem Wahrschauposten unverzüglich zu melden.
3. Bei der Abfahrt von der Notwendestelle sind drei kurze Töne abzugeben.

§ 15.09

Begegnen und Überholen

1. In der Straubinger Enge sollen Begegnungen nur auf folgenden Abschnitten stattfinden:
 - km 2330,3 bis km 2329,0;
 - km 2327,7 bis km 2327,3;
 - km 2326,8 bis km 2325,5;
 - km 2325,1 bis km 2324,5;
 - km 2324,2 bis km 2323,8.
2. Zwischen km 2323,8 und km 2321,0 sind Begegnungen verboten. Talfahrer und Bergfahrer müssen ihre Fahrtgeschwindigkeit entsprechend einrichten.

3. In der Straubinger Enge dürfen überholt werden

- a) in der Talfahrt und in der Bergfahrt die in § 15.11 bezeichneten Fahrzeuge,
- b) in der Bergfahrt auf den in Nummer 1 bezeichneten Streckenabschnitten auch sonstige Fahrzeuge.

Dies gilt nicht für das Überholen von Schleppverbänden untereinander.

§ 15.10

Sperrung der Schifffahrt

1. Bei Sperrung der Talfahrt zeigt der Wahrschauposten Köbnach
 - a) eine rechteckige rote Tafel mit einem waagrechten weißen Mittelstreifen, Zeichen A.1 (Anlage 7) und darunter eine rechteckige weiße Tafel mit der schwarzen Zahl „4 000“, die nachts beleuchtet sind, oder
 - b) zwei rote Lichter übereinander, Zeichen A.1 (Anlage 7) und daneben eine rechteckige weiße Tafel mit der schwarzen Zahl „4 000“.

Talfahrer haben an der Notwendestelle Oberau (km 2326,2) anzuhalten, bis die Weiterfahrt freigegeben wird. Der Zeitpunkt der Freigabe ist beim Wahrschauposten Köbnach zu erfragen.

2. Bei Sperrung der Bergfahrt zeigt die Signalstation Straubing zwei rote Lichter übereinander, Zeichen A.1 (Anlage 7).

§ 15.11

Kleinfahrzeuge

§ 15.04 Abs. 1 sowie die §§ 15.05 bis 15.09 gelten nicht für einzeln fahrende Kleinfahrzeuge.

Abschnitt V

Stilliegen im Bereich der Mineralölumschlagstelle in Deggendorf-Deggenau (km 2282,64)

§ 15.12

Verhalten der Fahrzeuge

1. An dem Anleger der Mineralölumschlagstelle in Deggendorf-Deggenau (km 2282,64, linkes Ufer) darf unbeschadet der Nummer 2 nur ein Tankschiff liegen.
2. Tankschiffe, die an der Umschlagstelle laden oder löschen wollen, müssen oberhalb des Anlegers, und zwar zwischen km 2282,80 und km 2282,72, linkes Ufer, liegen. Es dürfen nicht mehr als drei Tankschiffe nebeneinanderliegen. Ist die Liegestelle belegt, so dürfen Tankschiffe neben einem am Anleger liegenden Tankschiff oder auf der in Nummer 3 genannten Liegestelle liegen.
3. Tankschiffe, die an der Umschlagstelle geladen oder gelöscht haben, müssen unterhalb

der Umschlagstelle, und zwar zwischen km 2 282,6 und km 2 282,5, linkes Ufer, in einer Reihe nebeneinander bis zu vier Tankschiffen liegen.

4. Fahrzeuge, die an der Umschlagstelle nicht laden oder nicht löschen wollen, dürfen zwischen km 2 282,8 und km 2 282,5, linkes Ufer, nicht liegen.

Abschnitt VI

Fahrt durch die Schleusen

§ 15.13

Allgemeines

Als Schleusenbereich gilt

1. für die Schleuse Bad Abbach die Schleuse sowie der obere und untere Schleusenvorhafen (km 2 397,7 bis km 2 396,6),
2. für die Schleuse Regensburg die Strecke zwischen der Oberpfalzbrücke (km 2 380,2) und der Regenmündung (km 2 379,3),
3. für die Schleusen Kachlet und Jochenstein die Strecke zwischen den Vorsignalanlagen (§ 15.17).

§ 15.14

Abmessungen der Fahrzeuge

1. Die zu schleusenden Fahrzeuge und Verbände dürfen
 - a) bei den Schleusen Bad Abbach und Regensburg höchstens 185 m lang und 11,40 m breit,
 - b) bei den Schleusen Kachlet und Jochenstein höchstens 230 m lang und 22,00 m breit, Schubverbände bis zu 23,00 m breit sein. Die Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als 2,50 m eintauchen.
2. Fahrzeuge und Verbände, deren Abmessungen die in Nummer 1 genannten Maße überschreiten, bedürfen für die Schleusung der vorherigen Erlaubnis der Schleusenaufsicht.

§ 15.15

Verhalten im Schleusenbereich

1. Die Fahrzeuge dürfen vor und nach der Schleusung im Schleusenbereich nur liegen, wenn
 - a) dies aus nautischen Gründen erforderlich ist oder
 - b) die Schleusenaufsicht die Erlaubnis hierzu erteilt hat,
 unbeschadet der Regelung für die Liegestelle Heining (km 2 232,4 bis km 2 231,6, rechtes Ufer) nach § 15.20.
2. Bei der Einfahrt in die Schleuse haben die **Schiffsführer die Geschwindigkeit ihrer Fahrzeuge so zu vermindern, daß ein Anprall an**

das Schleusentor oder die Stoßschutzeinrichtung vermieden wird. Während der Durchfahrt durch die Schleuse muß die Deckmannschaft des Fahrzeugs an Deck sein, soweit sie nicht für das Ausbringen der Trossen an Land gehen muß. Das Ruderhaus von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb muß während der Dauer der Schleusung besetzt sein.

3. Die Fahrzeuge müssen so weit in die Schleusen-kammer einfahren und sich so hinlegen, daß die nachfolgenden Fahrzeuge bei der Einfahrt und in der Ausnutzung der Schleusen-kammer nicht behindert werden.
4. Der Schleusenaufsicht ist durch Glockenschläge anzuzeigen, daß das Fahrzeug oder der Verband zur Schleusung bereit ist. Fahrzeuge, die keine Glocke haben, müssen ihre Bereitschaft zur Schleusung durch Zuruf anzeigen.
5. Es ist verboten,
 - a) die Betriebseinrichtungen der Schleuse unbefugt zu bedienen,
 - b) die Schleusenanlage unbefugt zu betreten.
6. Talfahrende Schleppverbände haben ihre geschleppten Einheiten erforderlichenfalls rechtzeitig für die Schleusung umzugruppieren. Talfahrende Schleppverbände dürfen nach der Schleusung nur im unteren Schleusenvorhafen zusammengestellt werden. Sie dürfen hierzu an beiden Ufermauern des unteren Schleusenvorhafens anlegen.
7. Die Wehr- und Kraftwerksarme dürfen nur bis zur geraden Verbindungslinie zwischen den auf gegenüberliegenden Ufern aufgestellten Verbotsschildern A.1 (Anlage 7) befahren werden. Für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes, der Kraftwerksunternehmen und der Fischereiberechtigten kann die zuständige Behörde hiervon Ausnahmen zulassen.
8. Fahrgastschiffe mit Fahrgästen an Bord und Fahrzeuge, die bei Nacht das blaue Licht nach § 3.21 oder bei Tag den blauen Kegel nach § 3.37 zeigen, dürfen während der Schleusung nicht längsseits nebeneinander liegen.

§ 15.16

Reihenfolge der Schleusungen (§ 6.29)

1. Die Fahrzeuge werden vorbehaltlich der Nummer 2 und des § 15.18 in der Reihenfolge der Einfahrt in den Schleusenbereich geschleust. Die Schleusenaufsicht kann hiervon nach § 6.29 Buchstabe a sowie aus schiff-fahrtspolizeilichen Gründen abweichen.
2. Ein Vorrecht auf Schleusung haben außer den in § 6.29 Buchstabe b genannten Fahrzeugen
 - a) Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes in Ausübung von Hoheitsaufgaben,
 - b) Rettungsfahrzeuge und schwer beschädigte Fahrzeuge,
 - c) Fahrzeuge der Kraftwerksunternehmen,

- d) Fahrgastschiffe mit Fahrgästen an Bord, wenn sie mindestens eine Stunde vor der Schleusung bei der Schleusenaufsicht angemeldet sind, sowie Fahrgastschiffe, die nach einem öffentlich bekanntgegebenen Fahrplan fahren.
3. Ist ein Fahrzeug auf das Zeichen zur Einfahrt nicht schleusungsbereit, so hat es hiervon die Schleusenaufsicht und das als nächstes zu schleusende Fahrzeug zu verständigen.

§ 15.17

Schiffahrtszeichen in den Schleusenbereichen
Kachlet und Jochenstein

In den Schleusenbereichen Kachlet und Jochenstein haben die Fahrzeuge außer den in § 6.28 Nr. 6 und 7 aufgeführten Signallichtern zusätzlich noch die Signallichter der Vor- und Abrufsignalanlagen zu beachten:

1. Die Talfahrer haben die Signallichter der Vorsignalanlagen bei km 2 232,91 und km 2 205,91, jeweils am linken Ufer, sowie der Abrufsignalanlagen bei km 2 231,40 und km 2 204,14, jeweils am linken Ufer, zu beachten.
 - a) Die Signallichter der Vorsignalanlagen — zwei weiße Lichter nebeneinander — haben folgende Bedeutung:
 - aa) zwei Festlichter:
Schleusen nicht benutzbar; bis zum Abruf am Warteplatz im Schleusenbereich warten; einzeln fahrende Fahrzeuge können — wenn es die Verhältnisse zulassen — im oberen Schleusenvorhafen warten;
 - bb) zwei Taktlichter:
voraussichtlich beide Schleusen benutzbar; das an der Vorsignalanlage zuerst vorbeifahrende Fahrzeug hat die Südschleuse, das folgende die Nordschleuse zu benutzen;
 - cc) links Festlicht, rechts Taktlicht:
voraussichtlich Südschleuse benutzbar;
 - dd) links Taktlicht, rechts Festlicht:
voraussichtlich Nordschleuse benutzbar.
 - b) Die Signallichter der Abrufsignalanlagen — zwei weiße Lichter nebeneinander — haben folgende Bedeutung:
 - aa) zwei Festlichter:
bis zum Abruf nach Doppelbuchstabe bb oder cc;
 - bb) links Festlicht, rechts Taktlicht:
Weiterfahrt zu den Schleusen aufnehmen; voraussichtlich Südschleuse benutzbar;
 - cc) links Taktlicht, rechts Festlicht:
Weiterfahrt zu den Schleusen aufnehmen; voraussichtlich Nordschleuse benutzbar.

2. Die Bergfahrer haben die Signallichter der Vorsignalanlagen bei km 2 229,29 und km 2 201,77, jeweils am linken Ufer, zu beachten. Die Signallichter der Vorsignalanlage — zwei weiße Lichter nebeneinander — haben folgende Bedeutung:

- a) Festlichter:
bis zur Freigabe der Einfahrt in den Schleusenbereich vor der Vorsignalanlage warten;
- b) Taktlichter:
Einfahrt in den Schleusenbereich gestattet; gemäß den gezeigten Signallichtern der Einfahrtssignalanlage (§ 6.28 Nr. 6) in eine Schleuse einfahren oder außerhalb des unteren Schleusenvorhafens auf Einfahrt warten.

§ 15.18

Schleusung der Kleinfahrzeuge

1. Kleinfahrzeuge, die die Bootschleusen, Bootsgassen oder Umsetzanlagen nicht benutzen können, werden nur in Gruppen oder nur zusammen mit anderen Fahrzeugen geschleust.
2. Kleinfahrzeuge haben an den für sie bestimmten Liegeplätzen in den Schleusenvorhöfen zu warten, bis sie von der Schleusenaufsicht zur Einfahrt in die Schleuse aufgefordert werden. Werden Kleinfahrzeuge mit anderen Fahrzeugen gemeinsam geschleust, dürfen sie erst nach diesen in die Schleuse einfahren, müssen hinter diesen festmachen und mit Abstand hinter diesen aus der Schleuse ausfahren.
3. Kleinfahrzeuge, die nicht geschleust werden wollen, dürfen in die Schleusenvorhöfen nicht einfahren.
4. Bei den Schleusen Kachlet und Jochenstein haben Kleinfahrzeuge abweichend von § 15.17 nur die Signallichter nach § 6.28 Nr. 6 und 7 sowie die für die Kleinfahrzeuge aufgestellten besonderen Hinweistafeln zu beachten. Bei Sperrung der Umsetzanlage werden an ihrer oberen Anlegestelle zwei rote Lichter übereinander gezeigt.

§ 15.19

Fahrtunterbrechung zwischen den Staustufen
Jochenstein und Aschach

Talfahrer, die ihre Fahrt auf der Strecke zwischen den Staustufen Jochenstein und Aschach unterbrechen wollen, haben dies bei der Schleusung in Jochenstein der Schleusenaufsicht zu melden.

Abschnitt VII

Fahrt im Bereich der Stadt Passau

§ 15.20

Stilliegen oberhalb der Staustufe Kachlet

Oberhalb der Staustufe Kachlet (km 2 229,3) dürfen Fahrzeuge nur auf der Liegestelle Heining (km 2 232,36 bis km 2 231,62, rechtes Ufer)

nach Maßgabe folgender Bestimmungen stillliegen:

- a) Fahrzeuge, die brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen K 0 bis K 2 befördern, dürfen nur stilliegen, wenn sie auf Schleusung warten (§ 15.17 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa);
- b) Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb müssen auch dann an Land festgemacht sein, wenn sie ankern; das gilt nicht für geschleppte Fahrzeuge;
- c) die Fahrzeuge haben vom Ufer einen Abstand von 10 m zu halten;
- d) Kleinfahrzeuge dürfen auf der Liegestelle nicht stilliegen.

§ 15.21

Stilliegen unterhalb der Staustufe Kachlet

1. Im Bereich zwischen der Staustufe Kachlet und der Innmündung (km 2225,3) dürfen Fahrzeuge nur auf den nachstehend bezeichneten Liegestellen, deren Breite von der Uferlinie ab gerechnet ist, stilliegen

- a) Liegestellen am rechten Ufer:

- aa) von km 2 228,70 bis km 2 228,53 auf einer Breite von 20 m. An dieser Liegestelle dürfen nur Bergfahrer stilliegen, ausgenommen Fahrzeuge, die brennbare Flüssigkeiten befördern, und leere, nicht entgaste Tankfahrzeuge,

- bb) von km 2 227,03 bis km 2 226,40 auf einer Breite von 45 m. An dieser Liegestelle dürfen nur Fahrzeuge stilliegen, die auf Grenzabfertigung warten, ausgenommen Fahrzeuge, die brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen K 0 bis K 2 befördern, und leere, nicht entgaste Tankfahrzeuge dieser Gefahrenklassen. Nach der Grenzabfertigung muß die Liegestelle freigegeben werden, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Schleppverbände müssen während des Anlegens in diesem Bereich die Schleppseile entweder einholen oder soweit verkürzen, daß zwischen dem schleppenden Fahrzeug und dem Anhang sowie den einzelnen Anhangreihen untereinander der Abstand nicht mehr als 10 m beträgt.

Im Bereich zwischen km 2 226,40 und km 2 226,25, dürfen, unabhängig von der Gefahrenklasse, Fahrzeuge, die brennbare Flüssigkeiten befördern, und leere, nicht entgaste Tankfahrzeuge nicht stilliegen.

Fahrzeuge, die brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse K 3 befördern, und leere, nicht entgaste Tankfahrzeuge dieser Gefahrenklasse dürfen nur außerhalb eines Bereiches von je

20 m oberhalb und unterhalb der Schanzlbrücke, gerechnet vom jeweiligen Brückengeländer, liegen. In diesem Bereich der Grenzabfertigungsliegestelle zwischen km 2 227,03 und km 2 226,40 dürfen sie stilliegen, wenn zwischen dem Ufer und ihnen mindestens ein anderes Fahrzeug liegt,

- cc) von km 2 226,25 bis km 2 226,05 auf einer Breite von 20 m. Fahrzeuge, die brennbare Flüssigkeiten befördern, und leere, nicht entgaste Tankfahrzeuge dürfen hier nicht stilliegen,

- dd) von km 2 226,40 bis km 2 225,33.

Fahrzeuge, die brennbare Flüssigkeiten befördern, und leere, nicht entgaste Tankfahrzeuge dürfen diese Liegestelle nicht benutzen. Für andere Fahrzeuge ist das Stilliegen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gestattet,

- ee) von km 2 225,81 bis km 2 225,55.

Die Liegestelle darf als Anlegestelle für die Fahrgastschiffahrt nur von Fahrgastschiffen auf einer Breite von 17 m benutzt werden.

- b) Liegestellen am linken Ufer:

- aa) von km 2 229,24 bis km 2 228,84 auf einer Breite von 45 m. Auf dieser Liegestelle dürfen nur Fahrzeuge, die brennbare Flüssigkeiten befördern, und leere, nicht entgaste Tankfahrzeuge stilliegen. Er darf auch für die Grenzabfertigung von Fahrzeugen, die brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen K 0 bis K 2 befördern, und leeren, nicht entgasten Tankfahrzeugen dieser Gefahrenklassen sowie von Fahrzeugen, die gefährliche Stoffe im Sinne des § 1.23 befördern, benutzt werden,

- bb) von km 2 228,84 bis km 2 228,55 auf einer Breite von 45 m. Fahrzeuge, die brennbare Flüssigkeiten befördern, und leere, nicht entgaste Tankfahrzeuge dürfen hier nicht stilliegen.

2. Die Liegestellen dürfen nur vom Ufer aus, ein Fahrzeug längsseits des anderen, belegt werden.

3. Ankernde Fahrzeuge müssen an Land festgemacht werden.

4. Die Schiffsführer müssen eine schiffahrtskundige Person bestimmen, die sich ständig an Bord aufhalten muß. Liegen mehrere Fahrzeuge nebeneinander, so genügt für die drei dem Ufer am nächsten liegenden Fahrzeuge eine Person. Für jedes weitere wasserseitig stilliegende Fahrzeug gilt Satz 1.

5. Die Schiffsführer müssen auf den in Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb bis dd

bezeichneten Liegestellen dafür sorgen, daß nachts sowie an Sonn- und Feiertagen Ruhe gehalten wird, insbesondere die Haupt- und Hilfsmaschinen der Fahrzeuge nicht länger als erforderlich laufen.

6. Die Liegestellen sind bei Hochwasser vor Erreichen des Höchsten Schiffahrtswasserstandes oder bei beginnender Vereisung der Wasserstraße zu räumen.
7. Kleinfahrzeuge dürfen an den als Liegestellen, Zeichen E.5 (Anlage 7), bezeichneten Uferstrecken nicht stilliegen.

§ 15.22

Signalanlage Racklauhafen

Auf dem Trenndammkopf des Racklauhafens (km 2 228,42, rechtes Ufer) zeigen Signallichter nach Unterstrom und zum Racklauhafen an, ob sich Talfahrer auf der Strecke zwischen der Schleuse Kachlet und km 2 228,4 befinden. Die Signallichter haben folgende Bedeutung:

- a) eine waagerechte Linie:
auf der Strecke befinden sich Talfahrer;
- b) eine senkrechte Linie:
auf der Strecke befinden sich keine Talfahrer.

Die Signallichter werden nur während der Betriebszeit der Schleuse Kachlet und bei ausreichenden Sichtverhältnissen gezeigt. Wird kein Signallicht gezeigt, müssen Bergfahrer bei km 2 228,0 einen langen Ton abgeben.

§ 15.23

Über Heck fahrende
oder zurückstoßende Fahrzeuge

Fahrzeuge, die zwischen der Wendestelle Passau (km 2 227,2) und der Innmündung über Heck fahren oder ihre im Anhang geführten Einheiten zurückstoßen, müssen auf die übrige Schifffahrt äußerste Rücksicht nehmen. Das Manöver ist abubrechen, wenn sich ein anderes Fahrzeug nähert.

§ 15.24

Wenden

1. An der Wendestelle bei Stelzlhof (km 2 229,20 bis km 2 228,80) dürfen Fahrzeuge und Ver-

bände nur dann aufdrehen oder zu Tal wenden, wenn die Belegung der Liegestellen vor dem Schleusenbereich ein ungefährdetes Wendemanöver zuläßt. Die Wendemanöver zu Tal dürfen nur mit Erlaubnis der Schleusenaufsicht Kachlet durchgeführt werden.

2. Unterhalb von km 2 227,05 (Wendestelle Passau-Eggendobl) dürfen Schleppverbände im Stadtbereich nicht aufdrehen.
3. Bei der Ilzmündung (km 2 225,45 bis km 2 225,30) dürfen Fahrzeuge und Verbände weder aufdrehen noch zu Tal wenden.
4. Die Bestimmungen der Nummern 1 bis 3 gelten nicht für Fahrgastschiffe, die nur im Bereich der Stauhaltung verkehren, und für Kleinfahrzeuge.
16. Im § 16.01 wird das Wort „Landstellen“ jeweils durch das Wort „Anlegestellen“ ersetzt.
17. Im § 16.02 wird das Wort „Landstellen“ durch das Wort „Anlegestellen“ und das Wort „Landestelle“ jeweils durch das Wort „Anlegestelle“ ersetzt.
18. § 16.03 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe a und b wird das Wort „Landestelle“ jeweils durch das Wort „Anlegestelle“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Das Übersteigen der Fahrgäste über andere stillliegende Schiffe ist verboten.“
19. Im § 16.05 wird das Wort „Landstellen“ jeweils durch das Wort „Anlegestellen“ ersetzt.
20. Im § 17.01 werden die Worte „Plätze zum Laden, Löschen und Leichtern“ durch die Worte „Umschlagstellen“ und die Worte „Plätzen laden, löschen oder leichtern“ durch die Worte „Umschlagstellen laden oder löschen“ ersetzt.
21. Im § 17.03 werden jeweils die Worte „und leichtern“, „oder leichtern“ und „oder leichterns“ gestrichen.
22. Im § 17.05 werden die Worte „Plätze zum Laden, Löschen und Leichtern“ durch die Worte „Umschlagstellen“ ersetzt.

**III.
Anlagen**

1. In Anlage 1 wird der Unterscheidungsbuchstabe „M“ für Ungarn durch „H“ ersetzt.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt I wird nach Nummer 1 Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt:

„d) **Fahrtbereiche**

Die Wasserstraßen werden nach der größten kennzeichnenden (scheinbaren) Wellenhöhe bei einer Wahrscheinlichkeit der Überschreitung von 5 vom Hundert in folgende **Fahrtbereiche** eingeteilt:

- Fahrtbereich 1 Höhe bis 2 m
- Fahrtbereich 2 Höhe bis 1,2 m
- Fahrtbereich 3 Höhe bis 0,6 m.“

b) Im Abschnitt II erhält Nummer 2 folgende Fassung:

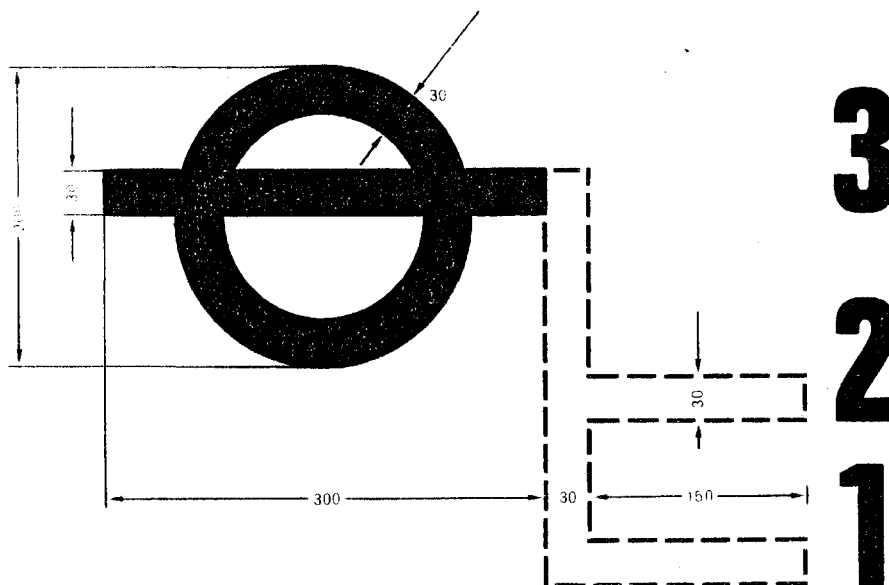
„2. Die Größe des Mindestfreibords und des Mindestsicherheitsabstands eines Fahrzeugs werden von der zuständigen Behörde je nach dem Fahrtbereich und der Fahrzeugart festgesetzt.“

c) Im Abschnitt III erhalten die Nummern 4 und 5 folgende Fassung:

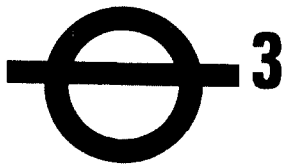
„4. Jedes Fahrzeug, Kleinfahrzeuge ausgenommen, muß dauerhafte, aus der Entfernung sichtbare Freibordmarken tragen. Die Freibordmarke besteht aus einem Ring, der durch einen waagerechten Strich geschnitten wird. Die Freibordmarke kann durch zusätzliche Freibordstriche ergänzt werden. Die Unterkanten der Freibordstriche müssen dem Freibord des Fahrzeugs, der für den jeweiligen Fahrtbereich festgesetzt ist, entsprechen. Der Mittelpunkt des Ringes muß auf den beiden Bordwänden jeweils in der Schiffsmitte liegen. Die Unterkante des waagerechten Strichs muß durch den Mittelpunkt des Ringes gehen; sie bildet den Freibordstrich für den Fahrtbereich 3. Ist das Fahrzeug für die Fahrt in verschiedenen Fahrtbereichen vorgesehen, sind ein senkrechter Strich und zusätzliche Freibordstriche für den Fahrtbereich 2 und, falls erforderlich, für den Fahrtbereich 1 am Ende des Freibordstrichs in Richtung auf den vorderen Teil des Fahrzeugs anzubringen.

5. Die Strichstärke des Ringes und der anderen Striche der Freibordmarke beträgt 30 mm, der Außendurchmesser des Ringes beträgt 200 mm. Die Länge des waagerechten Strichs, der den Ring schneidet, beträgt 300 mm und die Länge der zusätzlichen Freibordstriche 150 mm; die Abmessungen der Ziffern, die die Fahrtbereiche angeben, betragen 60 × 40 mm.

Skizze der Freibordmarke



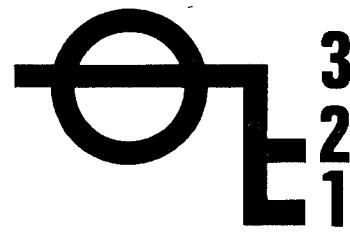
Skizze der Freibordmarke für verschiedene Fahrtbereiche



Fahrtbereich 3



Fahrtbereich 3—2

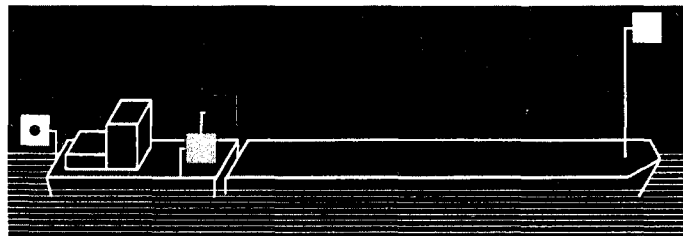


Fahrtbereich 3—1."

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

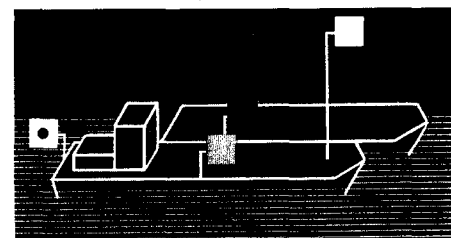
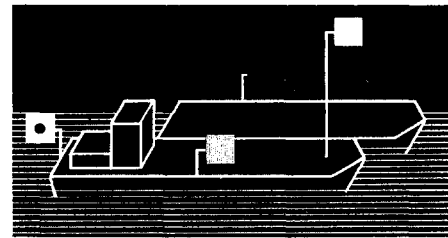
a) In Ziffer II.A.1. werden folgende Bilder und Erläuterungen angefügt:

„Schubverbände, deren Länge 110 m und deren Breite 12 m nicht überschreiten, gelten als einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb (§§ 3.08 und 3.01 Nr. 4).



L < 110 m und
B < 12 m

Gekuppelte Fahrzeuge gelten als einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, wenn die Länge der Zusammenstellung 110 m und die Breite 23 m nicht überschreitet. Bei Manövern im Hafen genügt es, wenn die Seitenlichter gekuppelter Fahrzeuge auf dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb gesetzt werden, sofern sie durch die Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb nicht verdeckt werden und die Zusammenstellung die Abmessungen nach § 3.01 Nr. 4 nicht überschreitet (§ 3.11 Nr. 3).



L < 110 m und
B < 23 m."

b) In Ziffer II.A.3. erhält

aa) die Überschrift folgende Fassung:

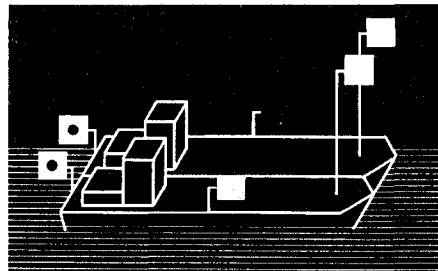
„Schubverbände, deren Länge 110 m oder deren Breite 12 m überschreitet (§ 3.01 Nr. 4 und § 3.10)“ und werden

bb) Buchstabe d und Bild 7 gestrichen.

c) Ziffer II. A.4. erhält folgende Fassung:

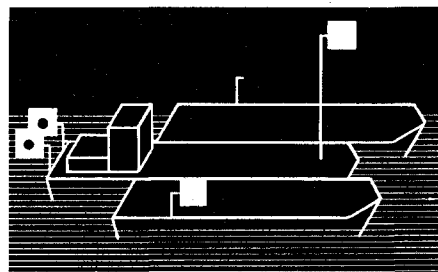
„II.A.4. Gekuppelte Fahrzeuge, deren Länge 110 m oder deren Breite 23 m überschreitet (§ 3.11 Nr. 2 und § 3.01 Nr. 4).

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb.



$L > 110$ m oder
 $B > 23$ m

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und
Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb.

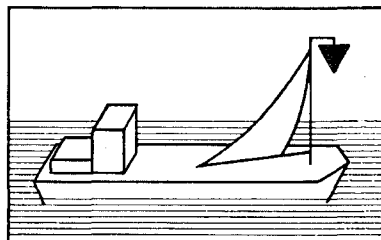


$L > 110$ m oder
 $B > 23$ m.“

d) In Ziffer III.A.2. erhalten die Erläuterungen folgende Fassung:

„III.A.2. Fahrzeuge, die gleichzeitig Segel und eine Antriebsmaschine benutzen (§ 3.30).

Ein schwarzer Kegel mit der Spitze nach unten, 3 m hoch.“



4. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Erläuterungen zu dem Schifffahrtszeichen A.5 erhalten folgende Fassung:

„A.5. Verbot des Stilliegens (Ankern, Festmachen am Ufer) auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Schifffahrtszeichen steht (§ 7.06 Nr. 1 und 3).“

b) Nach dem Schifffahrtszeichen A.5 wird das Schifffahrtszeichen A.5. a mit folgenden Erläuterungen angefügt:

„A.5.a. Verbot des Stilliegens innerhalb der in Metern angegebenen Zone (§ 7.04 Nr. 3 und 4).“



c) Die Erläuterungen zu dem Schifffahrtszeichen A.6 erhalten folgende Fassung:

„A.6. Verbot des Ankerns und des Schleifenlassens von Ankern, Trossen und Ketten auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Schifffahrtszeichen steht (§ 6.18 Nr. 2 und § 7.06 Nr. 1).“

d) Die Erläuterungen zu dem Schifffahrtszeichen A.7 erhalten folgende Fassung:

„A.7. Verbot des Festmachens am Ufer auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Schifffahrtszeichen steht (§ 7.06 Nr. 1).“

e) Nach dem Schiffahrtszeichen A.11 werden folgende Schiffahrtszeichen und Erläuterungen angefügt:

„A.12. Fahrverbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb.“



A.13. Allgemeines Fahrverbot für Sportfahrzeuge.



A.14. Verbot des Wasserskifahrens.



A.15. Fahrverbot für Segelfahrzeuge.



A.16. Fahrverbot für Ruderboote und ähnliche Fahrzeuge.“



f) Die Erläuterungen zu dem Schiffahrtszeichen E.5 erhalten folgende Fassung:

„E.5. Allgemeine Liegestelle; das Ankern und das Festmachen am Ufer sind auf der Seite der Wasserstraße erlaubt, auf der das Schiffahrtszeichen steht (§ 7.02 Nr. 2 und § 7.06 Nr. 2).“

g) Nach dem Schiffahrtszeichen E.5 werden folgende Schiffahrtszeichen und Erläuterungen angefügt:

„E.5.a. Größte Breite der Liegestelle in Metern (§ 7.04 Nr. 1 und 4).“



E.5.b. Höchstzahl der Fahrzeuge, die nebeneinander liegen dürfen (§ 7.04 Nr. 2 und 4).“



h) Die Erläuterungen zu dem Schiffahrtszeichen E.6 erhalten folgende Fassung:

„E.6. Allgemeine Liegestelle; das Ankern ist auf der Seite der Wasserstraße erlaubt, auf der das Schiffahrtszeichen steht (§ 7.02 Nr. 2 und § 7.06 Nr. 2);

Ausnahme vom Verbot, dort Anker, Trossen oder Ketten schleifen zu lassen (§ 6.18 Nr. 3).“

i) Die Erläuterungen zu dem Schiffahrtszeichen E.7 erhalten folgende Fassung:

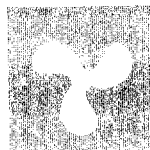
„E.7. Allgemeine Liegestelle; das Festmachen am Ufer ist auf der Seite der Wasserstraße erlaubt, auf der das Schiffahrtszeichen steht (§ 7.02 Nr. 2 und § 7.06 Nr. 2).“

k) Die Erläuterungen zu dem Schiffahrtszeichen E.8 erhalten folgende Fassung:

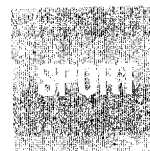
„E.8. Hinweis auf eine Wendestelle (§ 6.13 Nr. 4 und § 7.06 Nr. 3).“

l) Nach dem Schiffahrtszeichen E.14 werden folgende Schiffahrtszeichen und Erläuterungen angefügt:

„E.15. Fahrerlaubnis für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb.“



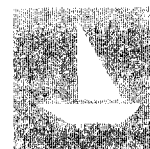
E.16. Allgemeine Fahrerlaubnis für Sportfahrzeuge.



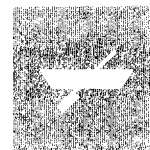
E.17. Erlaubnis zum Wasserskifahren.



E.18. Fahrerlaubnis für Segelfahrzeuge.



E.19. Fahrerlaubnis für Ruderboote und ähnliche Fahrzeuge.“



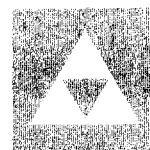
m) Nach dem Unterabschnitt „E. Hinweiszeichen“ werden folgende Unterabschnitte F und G mit folgenden Schiffahrtszeichen und Erläuterungen angefügt:

„F. Kennzeichnung der besonderen Liegestellen (§ 7.03)

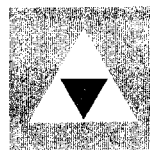
F.1. Liegestellen für Fahrzeuge ohne Besatzung, ausgenommen Fahrzeuge, die bei Tag den blauen Kegel nach § 3.37 oder den roten Kegel nach § 3.38 führen müssen.



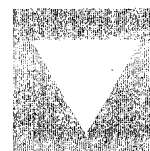
F.2. Liegestellen für Fahrzeuge ohne Besatzung, die bei Tag den blauen Kegel nach § 3.37 führen müssen.



F.3. Liegestellen für Fahrzeuge ohne Besatzung, die bei Tag den roten Kegel nach § 3.38 führen müssen.



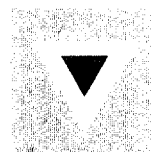
F.4. Liegestellen für Fahrzeuge mit Besatzung, ausgenommen Fahrzeuge, die bei Tag den blauen Kegel nach § 3.37 oder den roten Kegel nach § 3.38 führen müssen.



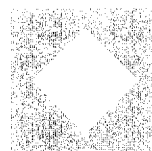
F.5. Liegestellen für Fahrzeuge mit Besatzung, die bei Tag den blauen Kegel nach § 3.37 führen müssen.



F.6. Liegestellen für Fahrzeuge mit Besatzung, die bei Tag den roten Kegel nach § 3.38 führen müssen.



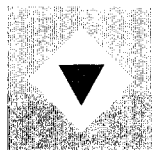
F.7. Liegestellen für Fahrzeuge mit und ohne Besatzung, ausgenommen Fahrzeuge, die bei Tag den blauen Kegel nach § 3.37 oder den roten Kegel nach § 3.38 führen müssen.



F.8. Liegestellen für Fahrzeuge mit und ohne Besatzung, die bei Tag den blauen Kegel nach § 3.37 führen müssen.



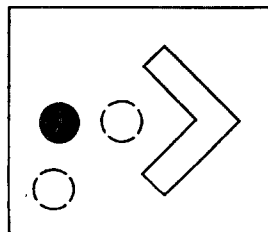
F.9. Liegestellen für Fahrzeuge mit und ohne Besatzung, die bei Tag den roten Kegel nach § 3.38 führen müssen.



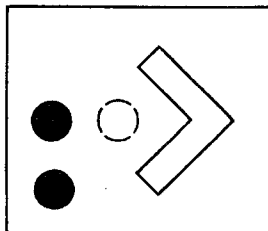
G. Schifffahrtszeichen zur Regelung des Verhaltens im Bereich von Hafeneinfahrten und -ausfahrten und Nebenwasserstraßen

G.1. Schifffahrtszeichen zur Regelung der Einfahrt (§ 6.16 Nr. 5 Buchstabe a)

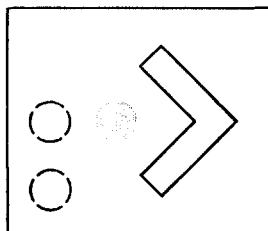
a) zeitlich begrenztes Verbot der Einfahrt: Fahrzeuge, die einfahren wollen, müssen auf den dafür vorgesehenen Stellen warten, um die ausfahrenden Fahrzeuge nicht zu behindern;



b) länger dauerndes Verbot der Einfahrt: Fahrzeuge, die einfahren wollen, müssen sich erkundigen;

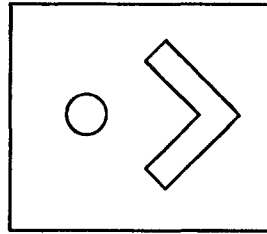


c) Erlaubnis zur Einfahrt.

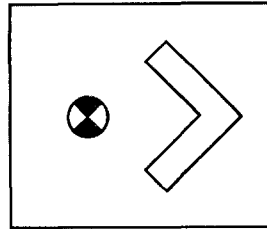


G.2. Schiffahrtszeichen zur Regelung der Annäherung an eine Einfahrt (§ 6.16 Nr. 5 Buchstabe b)

- a) Erlaubnis für Fahrzeuge, die einfahren wollen, bis zu diesem Schiffahrtszeichen zu fahren;

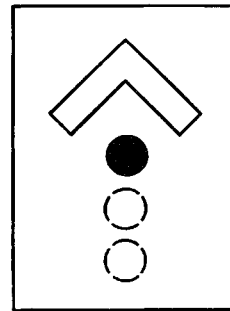


- b) Erlaubnis für Fahrzeuge, die einfahren wollen, bis zum Bereich der Einfahrt zu fahren.

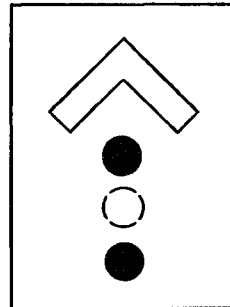


G.3. Schiffahrtszeichen zur Regelung der Ausfahrt (§ 6.16 Nr. 6 Buchstabe a)

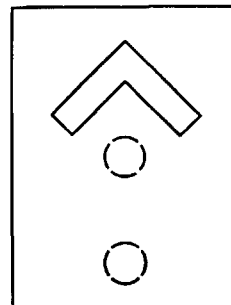
- a) zeitlich begrenztes Verbot der Ausfahrt: Fahrzeuge, die ausfahren wollen, müssen an einer geeigneten Stelle warten, um die einfahrenden Fahrzeuge nicht zu behindern;



- b) länger dauerndes Verbot der Ausfahrt: Fahrzeuge, die ausfahren wollen, müssen sich erkundigen;

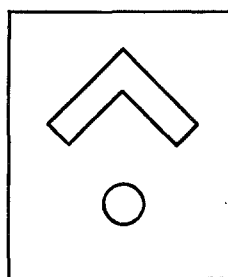


- c) Erlaubnis zur Ausfahrt.

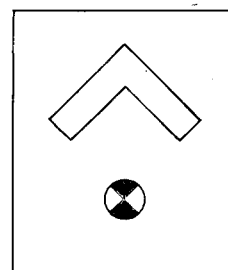


G.4. Schifffahrtszeichen zur Regelung der Annäherung an eine Ausfahrt (§ 6.16 Nr. 6 Buchstabe b)

a) Erlaubnis für Fahrzeuge, die ausfahren wollen, bis zu diesem Schifffahrtszeichen zu fahren;



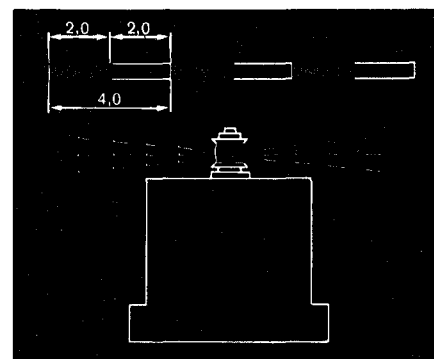
b) Erlaubnis für Fahrzeuge, die ausfahren wollen, bis zum Bereich der Ausfahrt zu fahren.“



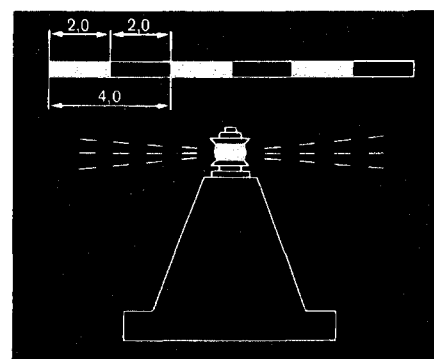
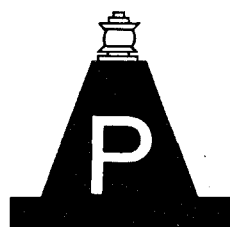
5. In Anlage 8 werden nach dem Fahrwasserzeichen A.4. die Fahrwasserzeichen A.5. mit folgenden Erläuterungen angefügt:

„A.5. Liegestellen

a) Leuchttonnen zur Kennzeichnung von Liegestellen auf der rechten Seite des Fahrwassers (§ 7.05);



b) Leuchttonnen zur Kennzeichnung von Liegestellen auf der linken Seite des Fahrwassers (§ 7.05).“



Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Schifffahrtpolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd über die Fahrt durch die Straubinger Enge (Donau-km 2 330,3—2 321,0) vom 15. März 1976 (BAnz. Nr. 71 vom 10. April 1976),
2. die Schifffahrtpolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd über das Stillliegen und Wenden im Bereich der Stadt Passau vom 23. April 1976 (BAnz. Nr. 84 vom 5. Mai 1976),
3. die Schifffahrtpolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd zur Änderung der Verordnung über das Stillliegen und Wenden im Bereich der Stadt Passau vom 28. März 1978 (Verkehrsblatt S. 171) und
4. die Schifffahrtpolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd über das Stillliegen und Wenden im Bereich der Stadt Passau vom 19. Dezember 1978 (BAnz. Nr. 243 vom 29. Dezember 1978).

Bonn, den 23. März 1979

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle